

**Verband
der Pastoralreferentinnen
und
Pastoralreferenten
in der Erzdiözese Freiburg**

Satzung

Stand: 28. März 2022

Präambel

Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten sind Christinnen und Christen, denen die Frohbotschaft von Jesus Christus und die Gemeinschaft der Kirche so wichtig sind, dass sie ihr berufliches Leben dafür einsetzen wollen. Qualifiziert durch eine akademisch-theologische und pastoral-praktische Ausbildung werden sie vom Bischof als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Dienst in der Seelsorge vor Ort oder für eine bestimmte besondere Aufgabe eingesetzt.

Die Grundlage des Berufs ist das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen durch Taufe und Firmung, das durch das Zweite Vatikanische Konzil neu ins Bewusstsein gelangte und in der theologischen Reflexion der sich verändernden pastoralen Situation (Würzburger Synode) Wirkung zeigte.

Durch ihre konkrete Arbeit entwickeln die Pastoralreferent/inn/en das Profil dieses Berufes. Sie machen es sich zur Aufgabe mit ihren Fähigkeiten und Charismen als Seelsorger/innen Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute zu teilen und mit ihnen die Spuren Gottes in ihrem Leben zu entdecken. In Kirche und Welt suchen sie nach Wegen, das Evangelium heute zu bezeugen und Menschen zur Mitverantwortung in der Seelsorge zu ermutigen und zu befähigen. Deshalb begleiten sie Menschen in Gemeinde und Schule sowie in vielfältigen anderen Bereichen, die Frohe Botschaft in ihrem Alltag zu leben.

Im **Verband der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in der Erzdiözese Freiburg** schließen sich Kolleg/inn/en der Berufsgruppe zusammen. Ihr gemeinsames Ziel ist es, die berufliche Wirklichkeit zu reflektieren und das Berufsprofil weiter zu entwickeln. Der Verband dient den Mitgliedern als Forum für Begegnung, Gedankenaustausch und für die gemeinsame Entwicklung von Perspektiven und Initiativen. Nach außen vertritt der Verband die Interessen der Berufsgruppe.

§1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband ist der Zusammenschluss der Pastoralreferent/inn/en im Dienst der Erzdiözese Freiburg
2. Der Verband führt den Namen „Verband der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in der Erzdiözese Freiburg“
3. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen
4. Der Verband hat seinen Sitz in Freiburg

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist es, die beruflichen, berufspolitischen sowie wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Pastoralreferent/inn/en zu vertreten und zu gestalten sowie an der Verwirklichung einer zeitgerechten Pastoral mitzuarbeiten.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Austausch und Reflexion von beruflichen Erfahrungen
 - Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder
 - Vermittlung und Herausgabe von Informations- und Arbeitsmaterial
 - Mitgliedschaft und Mitarbeit im „Berufsverband der Pastoralreferent/inn/en Deutschlands e.V.“
 - Interessenvertretung der Pastoralreferent/inn/en
 - Zusammenarbeit mit Verbänden ähnlicher Zielsetzung
 - Erzielung adäquater und zeitgemäßer Arbeitsbedingungen und Vergütungsregelungen für die Mitglieder gegenüber der Erzdiözese. Dies umfasst auch eine Mitwirkung an der Gestaltung der kirchlichen Arbeitsvertragsbedingungen in der Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts (KODA) im Erzbistum Freiburg sowie ggf. anderer zuständiger Kommissionen
 - Sicherung der besonderen Mitarbeitervertretungsrechte der Pastoralreferenten/inn/en
 - Mitwirkung bei der Planung, Gestaltung und Durchführung der Fort- und Weiterbildung der Pastoralreferent/inn/en
 - Weiterentwicklung von beruflichen und pastoralen Perspektiven

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede/r Pastoralassistent/in und -referent/in werden, die/der im pastoralen Dienst der Erzdiözese Freiburg steht, bzw. im Auftrag des Erzbistums in einer Einrichtung arbeitet.
3. Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag hin.
4. Pastoralreferent/inn/en, die aus dem pastoralen Dienst der Erzdiözese Freiburg ausscheiden, können auf Antrag Fördermitglied im Verband bleiben.
5. Der Verband kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet
 - durch den Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - in der Regel durch Ausscheiden aus dem Dienst als Pastoralreferent/in
 - durch Ausschluss.
2. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn
 - es sich einer groben Schädigung der Verbandsinteressen schuldig gemacht hat
 - nach Ablauf von zwei Jahren die fälligen Beiträge nicht eingezogen werden konnten.

Vor einem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betreffende Mitglied innerhalb von zwei Wochen Widerspruch einlegen. Darüber entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beitrag

1. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den „Verband der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in der Erzdiözese Freiburg“ und dem Beitrag für den „Berufsverband der PastoralreferentInnen Deutschlands e.V.“.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verband. Auch bei unterjährigem Beitritt ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitglieder verpflichten sich zur Erteilung einer Einzugsermächtigung. Der Einzug erfolgt zum 15. März eines Jahres.
3. Beitragspflichtig sind alle ordentlichen Verbandsmitglieder und Fördermitglieder.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Delegiertenrat
 - die Regionalgruppe
2. Jedes Organ kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Verbandes. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und die Erfüllung seiner Aufgaben. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Förder- und Ehrenmitglieder haben beratende Funktion.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - b. die Beauftragung einzelner Personen mit Sachaufgaben (z.B. Rechnungsprüfung, Vertretung in diözesanen und überdiözesanen Gremien und Arbeitsgemeinschaften usw.)
 - c. die Entgegennahme der Arbeitsberichte des Vorstandes, des jährlichen Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer/innen
 - d. die Erteilung der Entlastung
 - e. die Vornahme von Satzungsänderungen
 - f. die Festsetzung der Beitragshöhe
 - g. die Erteilung von Aufträgen an den Vorstand
 - h. der Beschluss über kooperative Mitgliedschaften
 - i. die Beschlussfassung über die inhaltliche Arbeit des Verbandes
 - j. der Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k. der Beschluss über den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern
 - l. der Beschluss über die Auflösung des Verbandes.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den ersten/n Vorsitzende/n im Auftrag des Vorstandes unter Angabe von Ort, Zeit und vorgesehener Tagesordnung mit einer Frist von 20 Tagen schriftlich einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
6. Anträge auf die Aufnahme weiterer Beratungsgegenstände in die vorgesehene Tagesordnung müssen beim Vorstand eingereicht und von diesem der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können sie in die Tagesordnung aufgenommen werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Es wird von der/vom Vorsitzenden unterzeichnet. Das Protokoll wird innerhalb von sechs Wochen nach Schluss der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder versandt; es gilt als genehmigt, wenn innerhalb weiterer vier Wochen kein Einspruch erfolgt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann nicht stimmberechtigte Berater/innen zur Vorstandssitzung hinzuziehen.
3. Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für:
 - die allgemeine Vertretung des Verbandes nach außen
 - die allgemeinen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen
 - Kontakte mit Institutionen und Gruppierungen
 - die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Schriftführung
 - die Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens einschließlich der Kassenführung
 - Vorschläge für Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen in Absprache mit der MAV Pastoralreferent/inn/en
 - die Klärung von Rechtsfragen
 - die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Entscheidung über den Verbleib als Fördermitglied
 - die Herausgabe von Verbandsmitteilungen
4. Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der/des Ersten Vorsitzenden zusammen.

§ 9 Bildung des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der Anwesenden erforderlich; im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit.
2. Bis zur gültigen Wahl des neuen Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand geschäftsführend im Amt.
3. Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihren Reihen in geheimer Wahl die erste Vorsitzende / den ersten Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in.
4. Die/der erste Vorsitzende kann nur einmal wieder gewählt werden.
5. Scheidet die/der erste Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt, führt die/der zweite Vorsitzende die Geschäfte weiter. Innerhalb von sechs Monaten muss die Neuwahl erfolgen. Diese Frist gilt auch beim Ausscheiden von anderen Vorstandsmitgliedern.

§10 Der Delegiertenrat

1. Der Delegiertenrat besteht aus den Delegierten der einzelnen Regionalgruppen, dem Vorstand und den von der Mitgliederversammlung mit besonderen Sachaufgaben betrauten Personen.
2. Der Delegiertenrat berät und unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§11 Die Regionalgruppe

1. Die Mitglieder des Verbandes schließen sich zu Regionalgruppen zusammen.
2. Die Regionalgruppen gestalten ihre Arbeit inhaltlich und organisatorisch in Eigenverantwortung. Sie greifen dabei die Anregungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Delegiertenrats auf.
3. Eine Bezuschussung von Referenten- und Tagungskosten der Regionalgruppen ist auf Antrag beim Vorstand möglich.
4. Jede Regionalgruppe entsendet eine/n Delegierte/n in den Delegiertenrat.

§12 Rechtsgeschäftliche Vertretung

Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden die/der erste Vorsitzende, die/der zweite Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter ein/e Vorsitzende/r, vertreten den Verband gemeinschaftlich nach innen und außen.

§13 Finanzen

1. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer Aufwandsentschädigungen keine Zuwendungen.
2. Die Mitarbeit im Verband ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.
3. Die Kasse wird jährlich von zwei durch die Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer/inne/n geprüft.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann auf einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die zu diesem Zwecke wenigstens acht Wochen vorher einberufen worden ist.
2. Der Verband gilt als aufgelöst, wenn Dreiviertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Auf dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder versammelt sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt dessen Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl in Freiburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§15 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
2. Vorstand und Delegiertenrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse innerhalb des Verbandes werden, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Satzungsänderungen nur dann beschlussfähig, wenn sich mehr als ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegen.
6. Abstimmungen und Beschlussfassungen können digital stattfinden. Abstimmungen, die eine Beschlussfähigkeit erfordern, sind an den Zeitraum der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.